

Hat das Sammeln (sprich: Töten) von Großschmetterlingen noch eine Daseinsberechtigung?

Ein kritischer Aufsatz zum Themenbereich „Schützt unsere Insekten“ unter Würdigung der zur Zeit gültigen Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und der praxisbezogenen Situation im Land Niedersachsen

von
Reiner Theunert

Lang sind sie geworden, die Gesichter,
tiefes Schweigen herrscht im Raum,
jeder ist sein eigener Richter,
und er steht bereits im Schwellensaum
- der Tod.

Problemstellung und Diskussion

Daß die Bestände der Großschmetterlinge besonders in den letzten Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Form abgenommen haben, ist schon längst erkannt worden. Die Hauptursachen sind übereinstimmend in der Literatur beschrieben:

- Flurbereinigungsverfahren und Landschaftsuniformitätsgestaltung,
- ungebrochen intensiv fortschreitender Landverbrauch privater, gesellschaftlicher und öffentlicher Konsumenten,
- forstwirtschaftliche Monokulturen,
- Dränungen, Pestizide, Eutrophierungen, Schadstoffimmissionen,
- Lebensraumzerschneidungen,
- anthropogene Großfallen (Straßenverkehr, Beleuchtungen und Klimaanlagen mit "Staubsaugereffekt").

Abweichend sind hingegen die Meinungen bei den Schmetterlingskudlern zu ihrer eigenen Tätigkeit, obwohl dabei die Ignoranz gegenüber dem eigenen Wirken umso größer ist, je mehr diese Personen ihren Trieb des Schmetterlingssammelns mit dem fürwahr harmlosen Briefmarkensammeln verwechseln. Besonders sind es dabei diejenigen, die Sammeln als besonders zu schätzenden Selbstzweck betrachten und Falter auf Insektenbörsen feilbieten. So hat SCHURIAN (1980) in bezug auf intensives Sammeln vollkommen recht, wenn er schreibt, daß man diese Tatsachen keineswegs leugnen oder bagatellisieren sollte.

Der Gesetzgeber hat abermals reagiert: Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 10.12.1986 und dem Erlaß der neuen Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 19.12.1986 wurde wahrhaft ein Rundumschlag allen Schmetterlingskudlern und anderen Insektenfreunden versetzt, der nicht nur dazu dient, den "fliegenden" Händlern ihr Geschäft zu erschweren, sondern auch die seriösen Sammler lahmzulegen. Jene haben ihre Sammlung bisher entweder mit jeweils wenigen Exemplaren einer Art dekoriert oder sind sogar (weitestgehend) ohne "Nadelkissen" ausgekommen. Letztere führten dabei die Dokumentation ihrer Nachweise im wesentlichen auf Photobasis.

Nach § 13, Absatz 1 der BArtSchV ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten - gemäß einem speziellen Verzeichnis in der Verordnung - und der nicht besonders geschützten **Wirbeltierarten**, welche nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, u.a. in folgender Weise nachzustellen bzw. sie anzulocken, - zu fangen oder zu töten -:

- a) mit künstlichen Lichtquellen, ...
- b) unter Verwendung von ... betäubenden Ködern, ...

Im Klartext heißt dies, daß wegen der hohen Zahl aufgeführter bedrohter Lepidopteren (Anlage 1 BArtSchV) in Zukunft in Niedersachsen legal nur noch derjenige private Erfassungen bei den sog. nachtaktiven Großschmetterlingen durchführen darf, der sich mit dem hiesigen Landesverwaltungsamt (NLVA) arrangiert, d.h. sich verpflichtet, für die jeweilige Saison bis zum Jahresende seine Ergebnisse im Rahmen des dort zentral durchgeführten Tierartenerfassungsprogrammes zu melden, so daß er somit vorab in den Besitz einer von der Bezirksregierung Hannover ausgestellten Ausnahmegenehmigung gelangen kann.

Es gilt: Wer nicht besonders geschützte Großschmetterlinge anlockt, macht sich zwar noch nicht strafbar; dieser Tatbestand ist aber dann erreicht, wenn eine der besonders geschützten Arten ein Lockmittel (z. B. eigens betriebene Lichtquelle) anfliegt, ohne daß man eine Ausnahmegenehmigung nötigenfalls vorweisen kann.

Zwar kann nach § 13, Absatz 3 der BArtSchV die nach dem Landesrecht zuständige Behörde auch im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, sofern dies z.B.

- a) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
- b) für Zwecke der Forschung oder Lehre erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachhaltig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,

doch zeigte die Praxis bereits bisher, daß derartige Genehmigungen zu meist nicht erteilt werden, besonders nicht an die privat Forschenden, so daß die alte Erkenntnis bestehen bleiben wird, daß auch die neue BArtSchV insgesamt nur als ernste Behinderung der Tätigkeit der Insektenkundler zu bewerten ist (vgl. TÜRKAY 1980, Int. ent. Verein 1984).

Wie konnte es soweit kommen?

Die Ursache ist schlicht und ergreifend im Mißkredit zu suchen, den einige schwarze Schafe der ganzen Insektenkundlerzunft verabreichten. Dabei haben sich aber auch m.E. wahrhaft groteske Begebenheiten zuge tragen, z.B. mehrjährige Massenfänge in Größenordnungen von über 100.000 Großschmetterlingen - ohne Beachtung der mitgefangenen und dadurch "mitgehangenen" Kleinschmetterlinge - im wahllosen Fangverfahren unter Verwendung allmorgendlicher Tötungsgaben bei Billigung durch die betreffenden Behörden (NLVA, zuständige Bezirksregierung) zur Erfassung und Erforschung quantitativer Populationsaspekte (vgl. MEINEKE 1984).

Folglich muß es nun darum gehen, dem Gesetzgeber zu verdeutlichen, daß insbesondere nur die privaten Schmetterlingskundler, mitunter auch als ästhetisch motivierte Amateure von einzelnen Berufslepidopterologen verunglimpft, in der Lage sind, die Bedrohungstendenzen abzuschätzen und diese in die "Roten Listen" einfließen zu lassen (GEPP 1981). Für die anderen Insektenkundler gilt ebenso das Gesagte.

Es muß auch erklärt werden, daß es vornehmlich die privat Forschenden

sind, die erst die Ausweisung von vielen Naturschutzgebieten ermöglichen, zum Dank aber seither praktisch aus jenen ausgeschlossen werden, so daß prinzipiell weitergehende Erfassungen und Kontrollen unmöglich geworden sind.

Daher scheint es mir ratsam, daß sich alle Großschmetterlingskundler darum bemühen, nur noch diejenigen Arten zu nadeln, die (nach einer Liste vorgegeben) nur durch Genitaluntersuchungen einwandfrei zu bestimmen sind. Es darf aber nicht so verstanden werden, daß z.B. eine tyrphobionte Art wie *Amphipoea lucens* fortlaufend zerpfückt wird, nur weil sie von *A. oclea* bzw. speziell von *A. fucosa* anders nicht befriedigend zu unterscheiden ist. Dies besonders ist zu beachten, wenn im betreffenden Fall die fraglichen Falter aus anderen Fluggebieten als Hochmooren oder Moorwiesen stammen sollten. Ansonsten ist es heute möglich, eine Dokumentation zumindest der besonders hervorzuhebenden Arten der jeweiligen Erfassung mittels Photographien vorzunehmen. Sollte dies an den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen scheitern, so hätte z. B. die Behörde die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihre "ehrenamtlichen" Helfer nun verpflichtet hat, ihr (kostenlos!) Erfassungsdaten zu überlassen; wird doch dem Land Niedersachsen durch diese Helfer die Einstellung und somit die Entlohnung mehrerer Dutzend arbeitsloser Biologen zu diesem Zweck erspart!

Ein weitgehender Tötungsverzicht, Bereich eines sog. Kodexes zur persönlichen Mithilfe bei der Erhaltung unserer Großschmetterlingsfauna, mag aber auch besonders dazu dienlich sein, keine unnötigen Eingriffe in Falterpopulationen vorzunehmen. Niemand wird zwar m.E. erwarten, daß zur einwandfreien Bestimmung am lebenden Objekt mitgenommene "Nachtfalter" ausgerechnet wieder am Fangort ausgesetzt werden (Kostenfrage!), es sei denn, es handelt sich um Falter der Kategorien 0, 1 oder 2 der jeweiligen regionalen bzw. der bundesweiten "Roten Liste", doch sollte es möglich sein, alle derartig bestimmbaren Vertreter an vergleichbaren Orten der Natur wieder zuzuführen, wobei die Frage nach dem Vorhandensein notwendiger Futterpflanzen zu beachten wäre.

Nur wenn es gelingt, insbesondere der Öffentlichkeit ein Bild zu vermitteln, daß alle Schmetterlingskundler bemüht sind, Vorbild in Sachen Naturschutz zu sein, sind die heute degradierenden Verbote morgen abzuändern. Die Folge wäre, daß dann der einzelne nicht der Macht des Gutdünkens behördlicher Gepflogenheiten unterliegen bräuchte.

Andererseits, mögen es die Ignoranten auch nicht glauben wollen, so müssen wir doch davon ausgehen, daß vielleicht nur ein bis zwei Prozent der von einem Weibchen abgelegten Eier bestenfalls selbst zu Faltern werden. Dies sollte uns verdeutlichen, daß das wahllose Einsammeln und anschließende Töten von Faltern Populationen (wenigstens bestimmter Arten) stark beeinträchtigen, wenn nicht sogar auslöschen kann, besonders dann, wenn am Ort ein langjähriger Fang betrieben wird. MEINEKE (1984) weist insgesamt 85(!) von 488 nachgewiesenen "nachtaktiven" Großschmetterlingsarten aus, die er trotz mehrjähriger, kontinuierlich betriebener Fänge an dem betreffenden Ort höchstens nur einmal pro Jahr vergiften konnte, d.h. solche Arten sind zumeist von vornherein derartig selten, daß bereits geringe Entnahmen sich schädigend auf die Populationen dieser Arten auswirken müßten.

Daher sollte in der Gesetzgebung in bezug auf die Großschmetterlinge wie folgt verfahren werden: Verbot des Tötens aller Arten als Falter im Rahmen von Erfassungen jeglicher Art, sofern die Falter nicht anders zu bestimmen sind. Nur durch Genitaluntersuchungen sicher zu bestimmende Falterarten sind in einer Liste zu vermerken; diese ist jedem zur Verfügung zu stellen, der sich mit der Schmetterlingskunde befaßt oder be-

fassen möchte. Die sonstigen Entwicklungsstadien sind nur vor Ort am lebenden Objekt zu bestimmen, d.h. speziell, daß die Raupen nicht sonstwohin verfrachtet werden, wo eventuell die Futterpflanzen gar nicht vorkommen.

Somit wäre gesichert, daß die derzeit gültige Verquickung zwischen dem Anlocken von Faltern mittels künstlicher Lichtquellen - was als Widersinnigkeit innerhalb der BArtSchV auch auf des Nachts fahrende Kraftfahrzeuge anzuwenden wäre! - bzw. betäubender (besser gemeint wäre wohl betörender) Köder und dem Sammeln (sprich: Töten) von Faltern aufgehoben wird, wodurch wieder jeder weiterhin forschen darf, ohne daß er diese Tätigkeit über eine Ausnahmegenehmigung sanktioniert bekommt. Um es zu verdeutlichen: Anlocken - ohne Beschränkung ja; Töten - möglichst nein! Bei anderen Insektenordnungen wäre derartig allerdings wohl kaum zu verfahren, z.B. bei den Coleopteren.

Es kann nur Unverständnis bedeuten, daß das Anlocken von "nachtaktiven" Großschmetterlingen unter Ausnahmegenehmigungszwang förmlich gestellt worden ist, spricht aber dafür, daß gewichtige Kreise ihre Finger im Unterdrückungsprozeß haben: Jäger sind nach der Rechtslage somit berechtigt - bezugnehmend auf das Anlocken z.B. besonders geschützter Großschmetterlinge - all diejenigen zu vertreiben und/oder anzuzeigen, die nicht Besitzer einer Ausnahmegenehmigung sind, obwohl sie, **die Nichtbesitzer**, doch nur einem lediglich dem Naturschutz verpflichteten Aufgabenfeld außerhalb befriedeter Grundstücke nachgehen wollen, ohne sich bei jedem der davon berührten "Waidmänner" vorher anzubiedern.

Und vergessen wir auch nicht, daß eine Suche nach Schmetterlingspuppen in Holzstämmen, rechtlich gesehen, betreffend der daraus hervorgehenden Arten verboten sein kann, das Töten dieser Puppen infolge der Verarbeitung dieses Holzes in der Industrie aber erlaubt ist. TÜRKAY (1980) bemerkt dazu, daß das Töten des Tieres durch den Sammler etwas anderes ist als das Töten des Tieres bei der Verarbeitung.

Mag man jetzt unter den niedersächsischen Entomologen vielleicht zwar noch glauben, daß über das Tierartenerfassungsprogramm des NLVA der eigene Forscherbetrieb *de facto* auch weiterhin mittels standardisierter Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Hannover zu befriedigen ist, so sollte es aber nicht verwundern, wenn dieses Programm eines Tages mal einfach ad acta gelegt wird. Denn irgendwann wird sich die Frage stellen, ob man behördlicherseits nicht "genug in Erfahrung" gebracht hat. Vergleichbares gibt es ja schließlich schon in der Ornithologie, wo die Bestrebungen deutlich sind, das Beringen von Vögeln einzustellen oder zumindest zu erschweren, obwohl gerade beim Vogelzug die elementarsten Fragen noch weitgehend unbeantwortet sind.

Referenzen

- G e p p , J. (1981): Programmrahmen für einen umfassenden Lepidopterenschutz. Eine Synopsis der Beiträge, Diskussionen und Anregungen des II. Europäischen Kongresses für Lepidopterologie in Karlsruhe 1980 zum Thema "Europas Schmetterlinge sind bedroht!". Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 21: 191-216. - I n t e r n a t i o n a l e r E n t o m o l o g i s c h e r V e r e i n (1984): Resolution zur Novellierung der Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BArtSchV). Mitt. int. ent. Ver. 9: 63-64. - M e i n e k e , T. (1984): Untersuchungen zur Struktur, Dynamik und Phänologie der Großschmetterlinge (Insecta, Lepidoptera) im südlichen Niedersachsen. Mitt. Fauna Flora Süd-Nieders. 6: 1-453. (Diss. Math.-Naturw. Fachber. Univ. Göttingen). - S c h u r i a n , K. G. (1980): Das entomologische Lexikon. III. Schmetterlinge (Ordnung Lepidoptera). Mitt. Int. ent. Ver. 5: 33-46. - T ü r k a y , M. (1980): Bericht über die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Mitt. int. ent. Ver. 5: 54-60.

Weitere Quellen

Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 66 vom 18.12.1986, S. 2349-2360.

Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 70 vom 31.12.1986, S. 2705-2761.

Anschrift des Verfassers: Reiner Theunert, Rosenstr. 6, D-3150 Peine.

Manuskript eingereicht am 20.3.1987.

Beitr. Naturk. Niedersachsens 40(1987): 269

***Sesia crabroniformis* LEWIN - der Kopfweiden-Glasflügler doch noch Bestandteil der niedersächsischen Fauna?**

von

Bernd Ctorteka und Reiner Theunert

Von den achtzehn in Niedersachsen nachgewiesenen Arten der Familie der Glasflügler oder Sesien sind nach LOBENSTEIN (1986) *Chamaesphesia leucopsiformis* ESPER und *Sesia crabroniformis* LEWIN (synonym: *Sphecia crabroniformis* LEWIN; *Sesia bembeciformis* HÜBNER) seit nunmehr über 20 Jahren nicht mehr nachgewiesen bzw., losgelöst von einer Jahresangabe, für die zuletzt erbrachten Funde nicht mehr an jenen Fundstellen beim Überprüfen festgestellt worden, so daß sie folglich in Niedersachsen als ausgestorben oder verschollen anzusehen sind.

B. C. konnte einen Kopfweiden-Glasflügler (*Sesia crabroniformis*) am 13. Juli 1980 am Rand des heutigen Naturschutzgebietes "Fuhsetal" unweit der Ortschaft Vöhrum im MTB 3627/3.02 photographieren. Da diese Fundangabe niemals weitergegeben worden ist, ist eine Nachsuche durch andere Schmetterlingskundler natürlich unterblieben. Somit besteht heute der Verdacht, daß der Kopfweiden-Glasflügler zumindest hier noch vorkommt und damit diese Art auch weiterhin als Bestandteil der gegenwärtigen Fauna Niedersachsens zu betrachten wäre. Sie sollte daher in Niedersachsen in die Kategorie der vom Aussterben bedrohten Arten eingestuft werden.

Die Sesien werden unter den sogenannten Großschmetterlingen von vielen Lepidopterologen zumeist ignoriert, so daß die plötzliche Wiederbestätigung des ohne Zweifel sehr seltenen Kopfweiden-Glasflüglers nicht überraschen kann. Daher erscheint es uns angebracht, darauf hinzuweisen, daß den in ihrer Gestalt doch so eigenartigen Glasflüglern mehr Interesse zuteil werden sollte, auch wenn sich erfahrungsgemäß der Fang selten erfolgreich gestalten läßt. Wenn wir bedenken, daß hierzulande unter den Großschmetterlingen die "Tagfalter" noch am besten in ihrer Verbreitung erforscht sind, kann es nur verwundern, daß die tagaktiven Glasflügler fast keine Beachtung erfahren.

Literatur

Lobenstein, U. (1986): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge. - Beitr. Naturk. Nieders. 40: 1 - 26.

Anschriften der Verfasser: Bernd Ctorteka, Veilchenweg 10, D-3150 Peine;
Reiner Theunert, Rosenstraße 6, D-3150 Peine.

*) Photo liegt vor – Manuskript eingereicht am 1.12.1986.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [40](#)

Autor(en)/Author(s): Theunert Reiner

Artikel/Article: [Hat das Sammeln \(sprich: Töten\) von Großschmetterlingen noch eine Daseinsberechtigung? 265-269](#)